

28.08.20

AV - FJ - G - Wi

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes – Drucksachen 19/19495, 19/20667** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/20667 angenommen.

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Konsum von E-Zigaretten steigt rasant. 2019 wurden in Deutschland 25 Prozent mehr E-Zigaretten verkauft als im Jahr davor. Auch die Zahl jugendlicher Konsumenten nimmt laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung signifikant zu. Über die mittel- und langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen insbesondere auf junge Menschen gibt es bisher wenige unabhängige Erkenntnisse, es besteht Forschungsbedarf.

Obwohl E-Zigaretten keinen Tabak enthalten und weniger Schadstoffe abgeben als Tabakprodukte, birgt auch ihr Konsum gesundheitliche Risiken, wie vom Bundesinstitut für Risikobewertung und vom Deutschen Krebsforschungszentrum festgestellt worden ist. Das Aerosol von E-Zigaretten kann atemwegsreizende und krebserregende Substanzen sowie gesundheitsschädigende Metalle enthalten. Wie groß die Gefahren sind, hängt vor allem davon ab, welche Stoffe verdampft und damit inhaliert werden.

Die Inhaltsstoffe nikotinhaltiger E-Zigaretten und Nachfüllbehälter werden in Anhang 2 der Tabakerzeugnisverordnung reguliert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes sorgen wir dafür, dass diese Inhaltsstoffregulierung auf nikotinfreie Produkte ausgeweitet wird.

Aromastoffe, die zum Beispiel mit Kirsch-, Erdbeer- oder Vanillenoten das Dampfen schon für Jugendliche attraktiv machen sollen, sind allerdings häufig nach Lebensmittelrecht bzw. EU-Aromenverordnung (EG Nr. 1334/2008) geregelt. Welche Wirkung sie haben, wenn sie nicht verzehrt, sondern inhaliert werden, ist unklar.

Angesichts der großen Vielfalt von E-Zigaretten und verfügbaren Liquids ist es notwendig, die zahlreichen Zusatz- und Aromastoffe der Liquids fortlaufend auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung und eine suchtssteigernde Wirkung bei Inhalation hin zu untersuchen und bei Bedarf in die Liste verbotener Inhaltsstoffe aufzunehmen. Zudem ist es notwendig, die Chancen und die Risiken von E-Zigaretten zur Tabakentwöhnung in verschiedenen Nutzungsgruppen zu analysieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf,

- den zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages über die Entwicklung des Konsums von E-Zigaretten, insbesondere bei Jugendlichen und Neueinsteigern bzw. bisherigen Nichtrauchern, fortlaufend, zumindest aber zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2025 Bericht zu erstatten;
- die Inhaltsstoffe in E-Zigaretten regelmäßig auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung und eine suchtssteigernde Wirkung zu überprüfen und die Liste der verbotenen Inhaltsstoffe entsprechend zu aktualisieren. Den zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages sollte regelmäßig über die Aktivitäten in diesem Bereich, zumindest aber zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2025 Bericht erstattet werden;

- eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Inhalierens von Aromen in E-Zigaretten durchführen zu lassen, und dabei auch sogenannte Aroma-Cards bei Zigaretten sowie medizinische Aspekte der Tabakentwöhnung einzubeziehen;
- zu prüfen, inwieweit weitere Aromastoffe in die Liste verbotener Inhaltsstoffe im Anhang der Tabakerzeugnisverordnung aufgenommen werden müssen;
- eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums der neuartigen All White-Produkte wie Nikotinbeutel, Nikotin Pouches und Nikopods in Auftrag zu geben.